



# Amtsblatt

## Regierung von Niederbayern

Nr. 14

Freitag, 15. Oktober 2004

44. Jahrgang

### Kommunalverwaltung

**Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Straubing**  
..... S. 103

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Bayerischer Wald für das Wirtschaftsjahr 2004**  
..... S. 104

### Kommunalverwaltung

#### **Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Straubing**

Aufgrund Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – i.V. mit Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – erlässt der Zweckverband folgende Satzung:

#### **§ 1 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Verbandsräte erhalten für jede Teilnahme an der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von pauschal 35,00 €.

(2) Verbandsräte, die kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören (Landräte bzw. 1. Bürgermeister der Verbandsmitglieder), erhalten für ihre Teilnahme an den Verbandsversammlungen lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 Satz 2, Art. 31 Abs. 1 Satz 2 KommZG).

(3) <sup>1</sup>Angestellte und Arbeiter haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachweislich entstandenen Verdienstausfalls. <sup>2</sup>Der Betrag des entgangenen Lohnes oder Gehaltes ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(4) <sup>1</sup>Selbständig Tätige oder sonstige Personen, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 15,00 € für jede angefangene Stunde Sitzungsdauer. <sup>2</sup>Soweit Sitzungen über die Zeit von 19.00 Uhr hinausgehen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, wird für selbständig Tätige oder sonstige Personen im Sinne des § 1 Nr. 4 dieser Satzung keine Verdienstausfallentschädigung gezahlt.

(5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für auswärtige Dienstgeschäfte Reisekostenvergütung nach den Sätzen der Stufe B der jeweiligen Fassung des Bayerischen Reisekostengesetzes.

#### **§ 2 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und des stellv. Vorsitzenden**

(1) Der Vorsitzende des Zweckverbandes erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung von 260,00 €.

(2) <sup>1</sup>Dem stellvertretenden Vorsitzenden wird neben seiner Entschädigung als Mitglied der Verbandsversammlung eine weitere monatliche Entschädigung in Höhe der Hälfte der Entschädigung für den 1. Vorsitzenden gewährt. <sup>2</sup>Mit dieser weiteren Entschädigung ist die Vertretung des Verbandsvorsitzenden im Falle seiner Verhinderung bis zu

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:  
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:  
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.  
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.  
Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

3 Monaten im Kalenderjahr abgegolten. <sup>3</sup>Übt der Stellvertreter die Vertretung des Verbandsvorsitzenden über einen längeren Zeitraum als 3 Monate je Kalenderjahr aus, so erhält er als Entschädigung für jeden Tag der Vertretung den Anteilbetrag der monatlichen Entschädigung des Verbandsvorsitzenden nach Abs. 1; die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden nach Abs. 1 entfällt für diesen Zeitraum.

### **§ 3 Entschädigung des Geschäftsleiters**

Dem von der Verbandsversammlung bestellten Geschäftsleiter wird eine monatliche Aufwandsentschädigung von 520,00 € gewährt. Wird die Geschäftsleitung und die Geschäftsführung nicht durch die gleiche Person wahrgenommen, so wird die im Satz 1 genannte Entschädigung auf diese gleichmäßig aufgeteilt.

### **§ 4 Anpassungsklausel**

Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A gelten mit dem gleichen Vorhundertssatz unmittelbar für die nach §§ 2 und 3 festgesetzten Entschädigungen. Bei geteilten Änderungen der Besoldungsordnung gelten die Bestimmungen für A 12.

### **§ 5 Fahrtkostenersatz**

Werden Dienstreisen mit dem eigenen PKW durchgeführt, so erhält der Fahrzeughalter eine Wegstreckenentschädigung nach den jeweils geltenden Sätzen für Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigungen des Bayerischen Reisekostengesetzes, wobei die Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen für anerkannte Fahrzeuge berechnet wird.

### **§ 6 Auszahlung der Entschädigung**

Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von 3 Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Verbandsversammlung im Einzelfall durch Beschluss.

### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Entschädigungssatzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Zugleich tritt die Entschädigungssatzung vom 12. Juli 1996, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 14. November 2000, außer Kraft.

Straubing, 12. November 2003  
ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST  
UND FEUERWEHRALARMIERUNG STRAUBING

Reisinger  
Verbandsvorsitzender

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Bayerischer Wald für das Wirtschaftsjahr 2004**

### **I.**

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 18 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

### **§ 1**

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2004 wird im Erfolgsplan

|                         |              |
|-------------------------|--------------|
| in den Erträgen auf     | 9.020.000 €  |
| in den Aufwendungen auf | 10.373.000 € |

und im Vermögensplan

|                      |             |
|----------------------|-------------|
| in den Einnahmen auf | 7.370.000 € |
| in den Ausgaben auf  | 7.370.000 € |

festgesetzt.

### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf 515.000 € festgesetzt.

### **§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

### **§ 5**

Umlagen nach § 22 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

### **§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

### **II.**

Die zu den §§ 2 und 3 erforderliche rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde mit RS vom 10.09.2004 Nr. 230-1444.813-38 erteilt.

Der Wirtschaftsplan 2004 liegt in der Zeit vom 18.10.2004 bis 25.10.2004 bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94469 Deggendorf, Pater-Fink-Straße 8, I. Stock, Zimmer 12, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Deggendorf, 14. September 2004  
WASSERVERSORGUNG BAYERISCHER WALD,  
SITZ DEGGENDORF

Dr. Karl  
Verbandsvorsitzender